

**Verbände deposition zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung – Verbändeanhörung – Aktenzeichen: StV 12/7332.5/20**

Der Bundesverband der Maschinenringe (BMR), der Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) und der Deutsche Bauernverband (DBV) nehmen unter Einbeziehung der Expertise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wie folgt Stellung:

Die Verbände schließen sich grundsätzlich der gemeinsamen Position des BGL, der BSK und des VDMA zum Entwurf der Änderung der besagten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an.

Beim Thema Dauererlaubnis (RZ 98) legen BMR, BLU und DBV großen Wert darauf, dass diese Dauererlaubnis, wie im Entwurf vorgesehen, unbefristet bleibt.

Bei der „Flächendeckenden Dauererlaubnis“ (RZ 100) bitten BMR, BLU und DBV darum, die Wörter "der benachbarten" durch das Wort "weitere" zu ersetzen. Begründung: In der Land- und Forstwirtschaft erfolgen beispielsweise Ernteeinsätze über mehrere Landkreise hinweg. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, wenn nicht nur die benachbarten Erlaubnisbehörden flächendeckende Dauererlaubnisse erteilen können, sondern alle betroffenen Erlaubnisbehörden.

Künftige Weiterentwicklung und Vereinfachung der VwV aus Sicht BMR, BLU und DBV:

In der Land- und Forstwirtschaft sind die Einsatzbedingungen, insbesondere von mobilen Arbeitsmaschinen, relativ einfach zu definieren (Einsatzzeiten, Strecken/Lage der Felder, Infrastruktur, etc.) und diese bleiben in der Regel auch über eine längere Zeit konstant. Vor diesem Hintergrund halten wir es zukünftig für sinnvoll, die Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung nicht mehr der Maschine, sondern dem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen zuzuordnen. Bei dieser Fahrzeugclusterung geht es dann nicht mehr um jedes Einzelfahrzeug, sondern es geht um festgelegte Massen und Abmessungen für Regionen oder Strecken, die für Land- und Forstwirte sowie ihre Dienstleister für die Land- und Forstwirtschaft erteilt werden. Die Ziele einer weiteren Vereinfachung und Praktikabilität sowie die Reduzierung von Anträgen, ohne dabei die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, die Leichtigkeit des Verkehrs/der Verkehrsfluss und die Schonung von Straßen und Bauwerken zu beeinträchtigen, würden dabei konsequent umgesetzt.

Im Übrigen ist es wünschenswert, die in der VwV genannten Werte der Anhörungsfreigrenzen von Massen, Achslasten und Abmessungen an die aus den Empfehlungen 12 zu § 70 StVZO anzugleichen, damit die in der Praxis bestehenden "Unwuchten" beseitigt werden.

Berlin, den 19. April 2021